

# Ab 1. Mai : der SVG vermittelt Dolmetscher für Gehörlose

Autor(en): **Beglinger, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **79 (1985)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-925108>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint zweimal monatlich.

**Redaktionsadresse:**  
Schweizerische Gehörlosen-Zeitung  
Postfach, 4125 Riehen 1

**Redaktionsleitung:**  
Heinrich Beglinger, Eisenbahnweg 87, 4125 Riehen

**Redaktoren:**  
Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen  
Walter Gnos, Widumstrasse 7, 8603 Schwerzenbach  
Trudi Brühlmann, Schaalweg 12,  
3053 Münchenbuchsee

**Adressänderungen, Abonnemente:**  
Postfach 52, 3110 Münsingen

# GEHÖRLOSEN- ZEITUNG



Nr. 8  
15. April 1985  
79. Jahrgang

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ  
des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und  
des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV)

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

## Ab 1. Mai: Der SVG vermittelt Dolmetscher für Gehörlose

Es ist soweit: am 1. Mai tritt der Schweizerische Verband für das Gehörlosenwesen mit einem neuen Dienstleistungsangebot an die Öffentlichkeit, der Dolmetschervermittlung für Gehörlose. Diese neugeschaffene Einrichtung soll auch durch Presse, Radio und Fernsehen bekanntgemacht werden, denn sie betrifft nicht nur Gehörlose, sondern ebenso die Welt der Hörenden. Beide Parteien können von diesem SVG-Angebot nur profitieren.

### Wozu Dolmetscher für Gehörlose?

In der Vergangenheit wandten sich Gehörlose bei Verständigungsschwierigkeiten im Umgang mit den Hörenden vor allem an die Fürsorge, die Pfarrämter oder andere Hilfsstellen. Diese halfen in der Regel spontan und wurden dann auch zu Fürsprechern der Gehörlosen. Wo Gehörlose infolge Sprachschwierig-

keiten ihre Anliegen nicht selber formulieren konnten, liessen sie sich durch diese Stellen vertreten.

Das hat sich in der Zwischenzeit geändert. Die Kommunikationsprobleme sind zwar geblieben und werden weiter bestehen bleiben. Aber der gehörlose Mensch möchte sich nicht mehr vertreten lassen, sondern seine Anliegen gegenüber der hörenden Welt selber formulieren in der Sprache, die er am besten beherrscht. Und das ist in den seltensten Fällen die Lautsprache, die aber für die Hörenden wiederum allein verständlich ist. Ausserdem besteht das Bedürfnis, persönlich mit Amtsstellen, Behörden usw. zu verkehren, ohne Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Anstelle der früheren Fürsorge tritt der Dolmetscher. Er ist Ohr und Stimme, nicht aber Gedanke und Gefühl des Gehörlosen. Er sorgt für eine reibungslose Kommunikation zwischen

dem hörenden und dem gehörlosen Gesprächspartner.

### Informationen umsetzen

Der Gehörlosendolmetscher hat daher eine zweifache Aufgabe. Erstens dient er dem Gehörlosen. Wo ein Gehörloser Informationen aus erster Hand empfangen möchte, sei es vom Arzt, einer Amtsstel-

**Heute Sondernummer:  
Dolmetscher  
für Gehörlose**

le, einem öffentlichen Vortrag usw., sie aber gehörbedingt nicht verstehen kann, da übermittelt der Dolmetscher das gesprochene Wort in einer dem Gehörlosen vertrauten Sprache (deutliches Mundbild, Gebärden, Fingeralphabet).

Zweitens dient der Dolmetscher den Hörenden. Wo der Hörende den Gehörlosen nicht versteht oder missverstehen könnte, übersetzt der Dolmetscher die Sprache des Gehörlosen in eine normale Lautsprache.

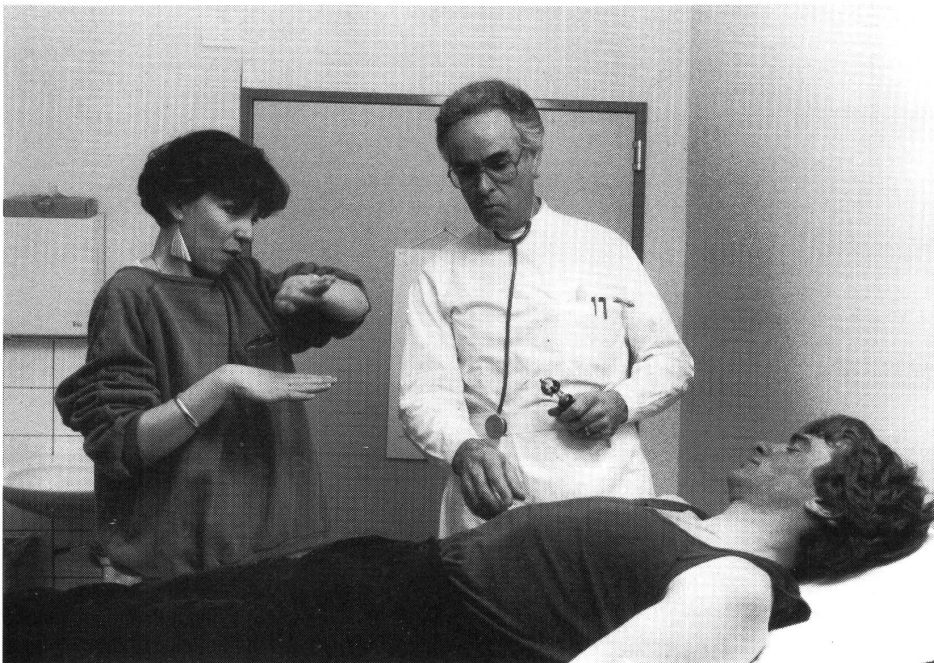
Auf diese Weise kann sich ein Gehörloser vermehrt an Veranstaltungen der hörenden Umwelt beteiligen und bei Bedarf direkt mitsprechen. Er muss nicht mehr warten, bis er eine Information zusammengefasst übermittelt bekommt und dann nicht mehr mitsprechen kann, weil das Thema bereits gewechselt hat.

Hörende Arbeitgeber, die Gehörlose beschäftigen, Vereine, die gehörlose Mitglieder haben, Parteien, die ihr Programm auch den Gehörlosen beliebt machen möchten – sie alle können einen Dolmetscher anfordern, wenn lediglich gesprochene Informationen weitergegeben werden, wie zum Beispiel an Versammlungen, Tagungen und dergleichen.

### Wie es begann

Wie kam der SVG dazu, diesen Dolmetschervermittlungsdienst zu schaffen?

Am 25. Februar 1984 beschäftigte sich der Gehörlosenrat an seiner Tagung in Zürich intensiv mit dem Thema «Dolmet-



Gehörlosendolmetscher im Einsatz. Beispiel 1: bei einer ärztlichen Untersuchung. Die Dolmetscherin gibt Anweisungen oder Kommentare des Arztes an den gehörlosen Patienten weiter durch Lautsprache mit begleitenden Gebärden.  
(Foto: Zentralsekretariat SVG)



Beispiel 2: Dolmetscherin zwischen Arzt und Patientin. Man beachte das deutliche Mundbild und die Stellung der Hände. Diese Sprache verstehen Gehörlose. (Foto: Zentralsekretariat SVG)

scher für Gehörlose». Er kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Dolmetschern für Gehörlose erwiesen ist. Daraufhin wurde dem SVG vom Gehörlosenrat der Antrag gestellt, die Ausbildung und die Vermittlung von Dolmetschern für Gehörlose an die Hand zu nehmen (vergleiche den Bericht in GZ Nr. 7 vom 1. April 1984).

Am 5. Mai 1984 hat der SVG-Zentralvorstand diesen Antrag angenommen und damit die Notwendigkeit von Dolmetschern für Gehörlose bejaht. Er machte es sich sogleich zur Aufgabe,

- a) für die Ausbildung und Finanzierung von Gehörlosendolmetschern zu sorgen, und
- b) die Vermittlung und Finanzierung von Dolmetschern für Gehörlose an die Hand zu nehmen.

### Ein Antrag – zwei Aufgaben

Mit diesem Antrag wurden dem SVG zwei Aufgaben übertragen. Eine sollte kurzfristig realisiert werden: *die Dolmetschervermittlung*. Die andere, längerfristige, sollte vorbereitet werden: *die Dolmetscherausbildung*.

Für diese Aufgabe wurde eine gemischte Kommission aus SVG-/SGB-Mitgliedern

## Redaktionsschluss

für GZ, Nummer 10 (15. Mai):  
Dienstag, 23. April 1985

Alle Einsendungen inkl. Anzeigen sind zu richten an die Redaktion Schweizerische Gehörlosen-Zeitung Postfach, 4125 Riehen 1.

gebildet, in der Hörende und Gehörlose mitarbeiten. Die Dolmetscherkommission ist also nur verantwortlich für die *Ausbildung* von Dolmetschern, die voraussichtlich im kommenden Herbst beginnen wird.

### Die Dolmetschervermittlung wird realisiert

Die kurzfristige Aufgabe der *Dolmetschervermittlung* wurde vom SVG dem Arbeitsausschuss übertragen. Dieser führte intensive Abklärungen und Gespräche mit der Invalidenversicherung, der Pro Infirmis, der ASASM (welscher Gehörlosenverband) und dem Gehörlosenbund (SGB). Bedürfnisse und Möglichkeiten wurden sondiert, und über die Fragen wurde eingehend beraten: Wer soll die Dolmetschervermittlung übernehmen? Wie lässt sich die Vermittlung realisieren?

Am 5. Juli gelangte der Ausschuss einstimmig zur Überzeugung, dass die Dolmetschervermittlung eine neue und wichtige Aufgabe *des Verbandes* sei. Dem Zentralvorstand wurde die Übernahme der Dolmetschervermittlung durch den SVG empfohlen.

### Finanzielle Zusicherungen von oben

Am 31. August 1984 erklärte sich das Bundesamt für Sozialversicherung bereit, die Dolmetschervermittlung ab sofort zu subventionieren, sofern diese durch die Dachverbände SVG und ASASM erfolge. Gleichzeitig sicherte Zentralsekretärin E. Liniger einen Initiativbeitrag der Pro Infirmis zu.

Der SVG-Ausschuss erstellte daraufhin zusammen mit der ASASM den Entwurf eines Arbeitsvertrages zwischen SVG und Dolmetschern. Dieser Entwurf wurde zusammen mit weiteren Unterlagen zur Vernehmlassung an den SGB, die Elternvereinigung, die Dolmetscherkommission und den SVG-Gesamtvorstand gesandt. Dem Zentralvorstand wurde gleichzeitig vom Ausschuss folgender Antrag gestellt:

1. *Der SVG übernimmt die Aufgabe der Vermittlung von Gehörlosendolmetschern.*
2. *Die Vermittlung geschieht durch das Zentralsekretariat.*
3. *Zur Rekrutierung von Dolmetscheranwärtern soll in der Gehörlosenzeitung (und wenn nötig in andern Organen) ein Inserat mit den festgelegten Aufnahmebedingungen erscheinen.*

Am 20. Oktober genehmigte der SVG-Zentralvorstand den Antrag des Ausschusses ohne Gegenstimme. Damit war der Grund gelegt. Die weitere Aufgabe bestand vor allem darin, Personen zu finden, die sich für diesen Dolmetscherdienst zur Verfügung stellten. Wie sich zeigte, war diese Aufgabe schwerer als erwartet.

## Bisher verfügbare Dolmetscher:

Urs Linder, Wald  
Max Haldimann, Bern  
A. Neff, Adliswil  
Pia Eprecht, Horgen  
Brigitte Renz, Zürich  
Marie-Louise Studler, Zürich  
Emmy Zuberbühler, Effretikon  
Peter Weber, Zürich  
Pierina Tissi, Schaffhausen  
Walter Bucher, Aeugst  
Vreni Gasser, Zug  
Bernadette Staffelbach, Neuenhof

*Bis zum 15. März haben sich lediglich 13 Personen dem SVG als Gehörlosendolmetscher zur Verfügung gestellt. Wir bedauern vor allem, dass sich niemand aus den Regionen Ostschweiz, Basel und Innerschweiz gemeldet hat. Besonders Mütter und Geschwister von Gehörlosen würden sich oft gut als Dolmetscher eignen. Von solchen Personen haben wir bedauerlicherweise kaum etwas gehört. Wer wäre noch bereit, als Dolmetscher dem gehörlosen Menschen eine Brücke zur Welt der Hörenden schlagen zu helfen?*

### Wer eignet sich als Gehörlosendolmetscher?

Die Aufnahmebedingungen bis zur Diplomierung ausgebildeter Gehörlosendolmetscher sind folgende:

1. Der Gehörlosendolmetscher soll fähig sein, ein Gespräch oder einen Vortrag simultan in einer einfachen, gehörlosengerechten Sprache wiederzugeben mit gut ablesbarem Mundbild.
2. Der Dolmetscher soll das internationale Fingeralphabet beherrschen (es kann in einigen Kursstunden erlernt werden).
3. Der Dolmetscher soll zusätzlich zur Lautsprache ein Minimum der gängigsten Gebärden der Gehörlosen in der Schweiz kennen und diese auf Verlangen anwenden. (Hiezu gibt es Gebärdenkurse.)
4. Ein Dolmetscher, der Punkt 2 und 3 noch nicht erfüllen kann, wird aufgenommen mit der Auflage,

- a) das Fingeralphabet innert 6 Monaten zu erlernen und
- b) sich die Basisgebärden innert eines Jahres anzueignen.

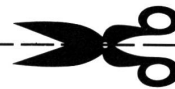
Aufnahmegesuche werden von zwei Gehörlosen und einer hörenden Person aus der SVG-Dolmetscherkommission geprüft. Eine provisorische oder definitive Aufnahme muss einstimmig erfolgen. Andernfalls (z. B. wenn ein Bewerber der Kommission zuwenig bekannt ist) findet ein Aufnahmegespräch statt.

Provisorisch aufgenommene Kandidaten können nach Ablauf der Auflagefrist die erworbenen Fähigkeiten nachweisen und alsdann definitiv aufgenommen werden.

Fortsetzung übernächste Seite

**Bitte aufbewahren!**

Wenn Sie einen Dolmetscher benötigen, diese Seite ausschneiden, fotokopieren und die **Fotokopie ausfüllen** und an den SVG einsenden. Danke.



Einsenden an den  
Schweizerischen Verband für das Gehörlosenwesen, Feldeggstrasse 71, Postfach 129, 8032 Zürich

**Gesuch um Vermittlung eines Gehörlosendolmetschers**

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Schreibtelefon privat \_\_\_\_\_ Schreibtelefon Geschäft \_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_ Telefon Geschäft \_\_\_\_\_

Ich benötige einen Dolmetscher am \_\_\_\_\_ (Datum)

für (Anlass) \_\_\_\_\_

Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis zirka \_\_\_\_\_ Uhr

Genauere Adresse \_\_\_\_\_

(evtl. Wegbeschreibung) \_\_\_\_\_

Hinfahrt des Gehörlosen mit

- Tram/Bus
- Zug
- eigenem Auto
- kann den Dolmetscher mitnehmen
- kann den Dolmetscher **nicht** mitnehmen

Ich verpflichte mich, als Anteil an die Kosten dem Dolmetscher pro Mal bis maximum ½-Tag (4 Stunden) 15 Franken oder für mehr als ½-Tag 25 Franken direkt zu bezahlen (= Tarif für Gehörlose; Institutionen bezahlen mehr).

Ich nehme davon Kenntnis, dass der Dolmetscher in eigener Verantwortung handelt. Die Haftung des Dolmetschers ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bevorzugter Dolmetscher \_\_\_\_\_

Der bevorzugte Dolmetscher wird vom SVG **nach Möglichkeit** vermittelt, sofern dadurch für den Verband **keine höheren Kosten** entstehen.

- bitte ankreuzen

**Bitte melden Sie sich frühzeitig genug an, wenn Sie einen Dolmetscher benötigen!**

## Aus dem Arbeitsvertrag

Bewerber für den Dolmetscherdienst erhalten vom SVG-Zentralsekretariat einen Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag für Dolmetscher *ohne Zusatzausbildung* ist nur gültig bis zur Diplomierung der ausgebildeten Gehörlosendolmetscher in der deutschen Schweiz.

Der Arbeitsvertrag enthält die Bestimmungen über Einsatzort, Beschäftigungsdauer, Honorare, Spesenvergütungen, Sozialleistungen und Versicherung. Bestandteil des Vertrages ist ein Ehrenkodex mit Bestimmungen über Schweigepflicht und Verhalten des Dolmetschers.

Jeder Dolmetscher erhält für seinen Einsatz ein festgelegtes Honorar, dazu Spesenentschädigung samt Verpflegung. Er ist versichert gegen Betriebsunfall und bei einem durchschnittlichen Einsatz von mindestens 12 Stunden pro Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall.

Dolmetscheraufgaben innerhalb der eigenen Familie werden grundsätzlich nicht bezahlt.



Beispiel 3: Zeugenaussage vor dem Richter. Die Dolmetscherin gebraucht das Fingeralphabet zum Übersetzen. Weiter spielt die Mimiksprache eine wichtige Rolle. Das Gesicht der Dolmetscherin und jenes des Gehörlosen (rechts) zeigen den gleichen Ausdruck. Der Gehörlose versteht nicht nur die Worte, sondern auch die Stimmung. (Foto: Zentralsekretariat SVG)

## Wo wird der Einsatz eines Dolmetschers am meisten verlangt?

- Sozialarbeiter für Gehörlose und Lehrkräfte an Gehörlosenschulen leisten schon längere Zeit Dolmetscherdienste, zum Teil andauernd. Am häufigsten wird der Einsatz eines Dolmetschers verlangt
- bei Behörden und öffentlichen Amtsstellen
  - bei Polizei, vor Richter und Gericht (Zeugenaussage usw.)
  - bei Ärzten und in Spitälern (bei Untersuchungen usw.)
  - bei öffentlichen Veranstaltungen der Hörenden (Versammlungen, Vorträge, Tagungen)
  - bei Vorlesungen an der Universität
  - bei Abdankungen, wo der Gehörlose den Pfarrer nicht verstehen kann.

## Wie bestellen Sie als Gehörloser einen Dolmetscher?

Gehörlose, die für irgendeinen Anlass einen Dolmetscher benötigen, gehen wie folgt vor:

- Sie kopieren das Gesuch auf Seite 59 dieser GZ-Ausgabe, füllen es genau aus und senden es an das Zentralsekretariat des SVG. Bitte möglichst frühzeitig!
- Sie erhalten vom SVG-Sekretariat eine schriftliche Bestätigung mit den genauen Angaben über den Namen des Dolmetschers, Zeit und Zweck des Einsatzes. Diese Bestätigung nehmen Sie auf jeden Fall zur Begegnung mit dem Dolmetscher mit.
- Der Dolmetscher wird Sie zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort treffen und Ihnen zur Verfügung stehen.
- Nach Abschluss des Dolmetscherdienstes haben Sie an die Kosten ei-

nen Selbstbehalt von 15 Franken bis vier Stunden oder 25 Franken über vier Stunden direkt dem Dolmetscher zu bezahlen. (Für Institutionen ist der Ansatz entsprechend höher.) Dafür erhalten Sie vom Dolmetscher eine Quittung. Gleichzeitig füllt der Dolmetscher ein Formular mit Angaben über seine Einsatzzeit usw. aus, das Sie prüfen und unterschreiben müssen.

Damit ist die Angelegenheit für Sie erledigt. Weitere Umtriebe haben Sie nicht zu erwarten.

Dem Schweizerischen Verband für das Gehörlosenswesen sei für diese so rasch


## Was kostet ein Dolmetscher?

Die Dolmetschervermittlung des SVG ist nicht ganz gratis. Wer einen Dolmetscher anfordert, hat auch einen kleinen Beitrag zu leisten.

*Einzelpersonen bezahlen für einen Dolmetscher:*  
 15 Franken bei einem Einsatz bis zu 4 Stunden und  
 25 Franken bei einem Einsatz von mehr als 4 Stunden.  
 Für Institutionen ist der Tarif entsprechend höher.

realisierte Dienstleistung hier ein besonderes Kränzlein gewunden. Allen Mitbeteiligten, die sich intensiv für die Verwirklichung dieser neuen SVG-Einrichtung eingesetzt haben, wie auch der IV und der Pro Infirmis mit ihrer finanziellen Unterstützung sei hier ganz besonders gedankt!  
 H. Beglinger


## So funktioniert die Dolmetschervermittlung



Brief

**An den SVG**  
 Brauche am Montag, dem 10. Mai, 19 Uhr, einen Dolmetscher am Elternabend der Sekundarschule Zug.


---




SVG

sucht einen Dolmetscher

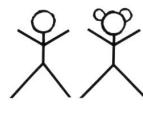
---




SVG Brief

An:   
 Am Elternabend der Sekundarschule Zug am 10. Mai, 19 Uhr, wird .....  
 für Sie dolmetschen.

---






Treffpunkt



Schulhaus Zug

---

Der Gehörlose  bezahlt Fr. 15.- für ½ bis 4 Stunden (Fr. 25.- für mehr als 4 Stunden) direkt an den Dolmetscher. 

Der SVG bezahlt dem Dolmetscher  einen normalen Stundenlohn (durch IV subventioniert), Spesen (Tram, Bahn usw.) und eine Vergütung für die Reisezeit.

60